



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 23. April 2026

Nummer 19

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

Vom 22. April 2026

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 12. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 18), der durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 32) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Digitalisierung:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

Die Brandenburgische Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft vom 25. April 2023 (GVBl. II Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „es sei denn, die Beförderung liegt zum Zeitpunkt des Stichtags weniger als ein Jahr zurück.“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In diesem Fall verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung um ein Jahr und der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht, wenn die zu beurteilende Person

 1. das 55. Lebensjahr vollendet hat,
 2. ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher innehat oder
 3. das 50. Lebensjahr vollendet und einen Antrag auf ein Absehen von der Regelbeurteilung gestellt hat, wobei der Antrag frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor dem nächsten Stichtag gestellt werden kann.

Satz 1 Nummer 3 findet nur Anwendung, wenn die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt für ihren jeweiligen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen obersten Landesbehörde eine entsprechende Antragsmöglichkeit festgelegt haben; für die gemeinsamen Fachobergerichte ist auch das Einvernehmen der für die Gerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörde in Berlin einzuholen.“

d) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind auch dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt mehr als drei Jahre zurückliegt oder die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist, insbesondere wenn seitdem die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist,
2. bei der Interessenbekundung für eine Erprobung, wenn maximal eine Regelbeurteilung vorliegt, das für die Erprobung vorausgesetzte Gesamturteil noch nicht erreicht ist, das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 12 Monate zurückliegt, die vorliegende dienstliche Beurteilung nach vorläufiger Einschätzung der Beurteilerin oder des Beurteilers nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht und die Voraussetzungen einer festgelegten Mindestdienstzeit erfüllt sind; Halbsatz 1 gilt für Fälle, in denen noch keine Regelbeurteilung vorliegt, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mindestens 18 Monate zurückliegt,
3. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat, die Abordnung der Erprobung oder der zusätzlichen allgemeinen Eignungsfeststellung nach § 9 Absatz 5 des Brandenburgischen Richtergesetzes in Verbindung mit der Brandenburgischen Eignungsfeststellungsverordnung für die Richter und Staatsanwaltschaft dient und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist.

(8) Erfolgt bei der Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg keine dienstliche Beurteilung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1, wird die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält.“

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Anlassbeurteilungen nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist der Beurteilungszeitraum auf den Zeitraum der Erprobung oder der zusätzlichen allgemeinen Eignungsfeststellung beschränkt.“

2. In § 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

3. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers ist die Beurteilung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler gegenüber der Überbeurteilerin oder dem Überbeurteiler zu plausibilisieren.“

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu kann insbesondere die Einholung mündlicher und schriftlicher Beurteilungsbeiträge Dritter, das Einsehen von Verfahrensakten, die Erhebung und Verwertung statistischer Daten und die Teilnahme an Sitzungen erfolgen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Beförderung im Beurteilungszeitraum ist sowohl der Zeitraum im alten als auch im neuen Statusamt zu berücksichtigen; das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung wird nur für die Leistungen im neuen Statusamt gebildet.“

- b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung der Beurteilungsmerkmale erfolgt durch die Ausprägungsgrade „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9 und wie folgt gefasst:

„(8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.

(9) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig. Die Begründung des Gesamturteils kann sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten.“

6. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die dienstliche Beurteilung, eine etwaige schriftliche Plausibilisierung nach § 5 Absatz 3 Satz 3, die Überbeurteilung und eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „und bis einschließlich des nächsten Stichtages am 30. April 2029 nicht für Personen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben.“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Beurteilungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 3, bei denen sich der erste feste Stichtag nach § 2 Absatz 2 (30. April 2026) einmalig verschiebt, sind noch nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom 25. April 2023 zu erstellen.“

8. Die Überschrift der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 7 Absatz 5 Satz 2)“.

9. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 5 Buchstabe a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm